

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Neulohe durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe, Riedenburg

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 16.12.2020 dem ZVzWV Jachenhausener Gruppe, die wasserrechtliche Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Neulohe auf den Grundstücken mit den Flurnummern 212/1 und 193/1, jeweils Gemarkung Neulohe (Markt Painten) erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie der Brauchwasserbereitstellung – ausgenommen landwirtschaftliche Bewässerung – im Versorgungsgebiet der Jachenhausener Gruppe.

Mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 16.12.2013 wurde neben der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Neulohe auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II zum o.g. Zweck beantragt. Das Landratsamt Kelheim hat die Grundwasserförderung mit Bescheid vom 16.12.2020 genehmigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 16.12.2020 (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegen im Zeitraum vom

01.02.2021 bis zum 15.02.2021

beim Markt Painten während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid vom 16.12.2020 erteilte wasserrechtliche Bewilligung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Painten, den 22.01.2021

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.01.2021

Abgenommen am: 16.02.2021